

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umgang mit Weißstörchen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer für einen angemessenen Umgang mit Storchennestern zur Verfügung?
2. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer für einen angemessenen Umgang mit Storchennestern, die sich in der Nähe von veralteten Stromkästen befinden, zur Verfügung?
3. Inwiefern stellt die Landesregierung finanzielle Mittel zur Verfügung, um betroffene Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer bei der Wahrung der Verkehrssicherheit bei instabilen Storchennestern zu unterstützen?
4. Inwiefern erachtet es die Landesregierung als sinnvoll und zielführend, dass die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg die Genehmigungen für die Entfernung von Storchennestern unterschiedlich handhaben?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Eindruck einer Verantwortungsdiffusion in Hinblick auf den Umgang mit Weißstörchen als Wildtieren zwischen den Behörden und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern?
6. Inwiefern gedenkt die Landesregierung die Kosten für Ausnahmegenehmigungen zur Nestentfernung innerhalb Baden-Württembergs anzugleichen?
7. Inwiefern erachtet die Landesregierung die Einführung eines Storchmanagements unter Einbeziehung ehrenamtlicher Storchенbetreuerinnen und Storchенbetreuer für Baden-Württemberg für sinnvoll und zielführend?
8. Inwieweit plant die Landesregierung eine Vereinheitlichung der Pauschale für Fahrtkostenerstattungen für ehrenamtliche Storchенbetreuerinnen und Storchенbetreuer – auch bei Einsätzen über Landkreisgrenzen hinweg?

9. Inwiefern gedenkt die Landesregierung klare Handlungsempfehlungen für den Umgang mit aufgefundenen verletzten Störchen zu definieren und festzulegen?
10. Inwieweit sollen nach Ansicht der Landesregierung die Pflegestationen innerhalb Baden-Württembergs räumlich sinnvoller verteilt werden, um auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Umgang mit (verletzten) Störchen zu entlasten und Fahrtentfernungen zu verkürzen?

25.2.2024

Storz SPD

Begründung

Die Weißstorchpopulation im Südwesten (*Ciconia ciconia*) wächst seit vielen Jahren. Viele Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer verbinden mit dieser grundsätzlich positiven Entwicklung allerdings auch Herausforderungen bei der Entfernung von Storchennestern sowie dem richtigen Umgang mit bereits bestehenden Nestern auf ihren Grundstücken.

Insbesondere finanzielle Aspekte werden von den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg unterschiedlich gehandhabt. Auch für ehrenamtlich tätige Storchentretuerinnen und Storchentretuer gelten in den unterschiedlichen Landkreisen unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Diese Kleine Anfrage zielt daher darauf ab, bestehende Unterschiede zu ermitteln, deren Sinnhaftigkeit sowie die Bewertung neuer Möglichkeiten, wie die der Einführung eines Storchmanagements, abzufragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. März 2025 Nr. UM7-0141.5-60/7/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer für einen angemessenen Umgang mit Storchennestern zur Verfügung?*
2. *Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer für einen angemessenen Umgang mit Storchennestern, die sich in der Nähe von veralteten Stromkästen befinden, zur Verfügung?*
3. *Inwiefern stellt die Landesregierung finanzielle Mittel zur Verfügung, um betroffene Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer bei der Wahrung der Verkehrssicherheit bei instabilen Storchennestern zu unterstützen?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Im Landeshaushalt sind keine speziellen Mittel für den Umgang von möglichen Konflikten in Zusammenhang mit Weißstörchen und Privateigentum veranschlagt. Die Landkreise und Regierungspräsidien können bei Bedarf Personen benennen, die Beratungsaufgaben in Zusammenhang mit dem Weißstorch übernehmen. Die Kosten für die Ehrenamtsentschädigung werden durch die Naturschutzmittel (Kapitel 1008) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgedeckt.

In Einzelfällen können Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes umgesetzt werden.

Grundsätzlich gibt es bei Schäden durch Wildtiere (Ausnahmen beispielsweise im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)) keinen Ersatzanspruch.

4. Inwiefern erachtet es die Landesregierung als sinnvoll und zielführend, dass die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg die Genehmigungen für die Entfernung von Storchennestern unterschiedlich handhaben?

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind Einzelfallentscheidungen. Deshalb prüfen die höheren Naturschutzbehörden an den Regierungspräsidien einzelfallbezogen, ob die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Weißstorch-Nestentfernung vorliegen. Individuell auf die jeweilige konkrete Fallkonstellation bezogene Ausnahmegenehmigungen sind deshalb sinnvoll und rechtlich vorgegeben.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Eindruck einer Verantwortungsdiffusion in Hinblick auf den Umgang mit Weißstörchen als Wildtieren zwischen den Behörden und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern?

Eine Verantwortlichkeit von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern ergibt sich nicht aus der Wildtiereigenschaft des Weißstorchs, sondern folgt vielmehr aus dessen Schutzstatus. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben daher eine begonnene Ansiedlung von besonders oder streng geschützten Arten wie dem Weißstorch grundsätzlich zu dulden. Im Rahmen der Vorgaben des Naturschutzrechts besteht im Einzelfall jedoch die Möglichkeit, Ansiedlungen zu verhindern oder sonstige pragmatische Lösungen zu finden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung hierfür vorliegen.

In Baden-Württemberg wurden für den Umgang mit dem Weißstorch im Übrigen umfassende Beratungsstrukturen etabliert, welche in der Stellungnahme zu Frage 7 sowie in der Stellungnahme zu den Fragen 3, 4 und 5 der Drucksache 17/7558 dargestellt sind.

6. Inwiefern gedenkt die Landesregierung die Kosten für Ausnahmegenehmigungen zur Nestentfernung innerhalb Baden-Württembergs anzugleichen?

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen zur Weißstorch-Nestentfernung richten sich nach der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM), welche die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren regelt, die sich im Grundsatz nach Aufwand bemessen oder innerhalb eines festgelegten Rahmens bewegen müssen. Weitere Angleichungen sind nicht geplant.

7. Inwiefern erachtet die Landesregierung die Einführung eines Storchmanagements unter Einbeziehung ehrenamtlicher Storchbetreuerinnen und Storchbetreuer für Baden-Württemberg für sinnvoll und zielführend?

Die Landesregierung erachtet ein Storchmanagement mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, wie es im Land bereits besteht, für sinnvoll und zielführend. Neben den Naturschutzbehörden stehen auch eine von der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg beauftragte, landesweit tätige Weißstorchbeauftragte und ehrenamtliche Horstbetreuende den Kommunen sowie Anwohnerinnen und Anwohner beratend zur Verfügung. Dadurch bietet die Landesregierung den Kommunen und weiteren Akteuren eine praktikable Unterstützung, um im Konfliktfall eine zielführende, pragmatische und rechtskonforme Lösung im Umgang mit dem Weißstorch zu finden.

Durch die bereits bestehenden Beratungsstrukturen wird vor Ort wertvolle Unterstützung bei der Beobachtung und Betreuung, aber auch im Konfliktfall geleistet. Die Einbeziehung von Ehrenamtlichen fördert auch das Bewusstsein in der Bevölkerung für Storchenschutz und leistet somit einen nachhaltigen Beitrag zum Erhalt der Population. Da der Weißstorch nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einem strengen Schutz unterliegt, sind im Umgang mit der Art die Vorgaben des BNatSchG zu beachten. In Konfliktfällen können im gesetzlichen

Rahmen von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden gezielte Maßnahmen zugelassen werden, um das Zusammenleben von Weißstorch und Mensch zu harmonisieren.

8. Inwieweit plant die Landesregierung eine Vereinheitlichung der Pauschale für Fahrtkostenerstattungen für ehrenamtliche Storchbetreuerinnen und Storchbetreuer – auch bei Einsätzen über Landkreisgrenzen hinweg?

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach § 5 Landesreisekostengesetz. Darauf hat sich das Umweltministerium in enger Absprache mit den nachgeordneten Naturschutzbehörden im Jahr 2023 zum Zwecke einer landeseinheitlichen Handhabung verständigt. Eine weitere Vereinheitlichung ist nicht geplant.

9. Inwiefern gedenkt die Landesregierung klare Handlungsempfehlungen für den Umgang mit aufgefundenen verletzten Störchen zu definieren und festzulegen?

Um die landesweite Weißstorch-Betreuung zu unterstützen, werden von der Landesregierung aktuell Informationen zu fachlichen und rechtlichen Themen rund um den Weißstorchschutz aufgearbeitet und zusammengestellt. Diese Informationen, darunter auch Hinweise zum Umgang mit aufgefundenen, verletzten Störchen, werden den zuständigen Naturschutzbehörden und weiteren Akteuren nach Abschluss der Zusammenstellung zur Verfügung gestellt.

10. Inwieweit sollen nach Ansicht der Landesregierung die Pflegestationen innerhalb Baden-Württembergs räumlich sinnvoller verteilt werden, um auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Umgang mit (verletzten) Störchen zu entlasten und Fahrtentfernungen zu verkürzen?

Für eine allgemeine Bewertung der Landesregierung zur Arbeit und Notwendigkeit von Wildtierauffangstationen in Bezug auf den Tier- und Artenschutz in Baden-Württemberg und dem damit verbundenen Einsatz von zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen im Naturschutz wird auf die Stellungnahme zur Frage 12 und 13 der Drucksache 17/6822 verwiesen.

Auf die räumliche Verteilung der Pflegestationen kann die Landesregierung nur sehr begrenzt Einfluss nehmen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft fördert bereits landesweit das Vogelschutzzentrum Mössingen sowie die Greifvogelstation Bad Friedrichshall aus Naturschutzmitteln. Die beiden Stationen nehmen beschlagnahmte, verletzte und hilflose Vögel und Greifvögel auf.

Zusätzlich können weitere Wildtierauffangstationen nach fachlicher Prüfung und je nach Bedarf im Einzelfall Zuschüsse zu den Volieren, anderem Investitionsbedarf sowie ggf. auch Zuschüsse zu Futterkosten aus Naturschutzmitteln erhalten, wenn diese einen landesweit nennenswerten Beitrag zum Artenschutz leisten.

Generell besteht die Möglichkeit, sich mit den genannten Pflegestationen in Verbindung zu setzen, um im Einzelfall die Abgabe von Einzeltieren zu besprechen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft